

ERKLÄRUNG

⇐ **Kassenzeichen lt. Gebührenbescheid**

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise im beigefügten Informationsblatt!

I. Allgemeine Angaben

Straße / Hausnummer

Flur / Flurstück

Gesamtgröße (qm)

Eigentümer/ in

Kassenzeichen
(lt. Gebührenbescheid)

Hiermit versichere(n) ich/wir, dass die nachstehenden Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht wurden.

(Datum)

(Unterschrift)

Stand der Entwässerungsverhältnisse

II. Angaben zu den Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

A. Bebaute Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

- 1. Dächer (Haus, Garagen – außer Kiesschüttflachdächer)
..... qm x Faktor 1,0
- 2. Kiesschüttflachdächer qm x Faktor 0,5

B. Künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

- 3. Pflaster **mit** Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen
..... qm x Faktor 0,9
- 4. Verbundsteine, Platten oder Pflaster **ohne** Fugenverguss
..... qm x Faktor 0,6
- 5. Summe der ungepflasterten Wege und Höfe
..... qm x Faktor 0,5
zu übertragen:

Von der Verwaltung
auszufüllen



..... qm
..... qm
..... qm
..... qm
..... qm
..... qm



C. Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Abwasseranlage entwässern

Die Entwässerung erfolgt über:

- Zisterne mit Kanalanschluss

Zisternenfassungsvermögencbm

Brauchwassernutzung ja nein

angeschlossene Dachflächen:

- 1. Dächer (Haus, Garagen – außer Kiesschüttflachdächer)

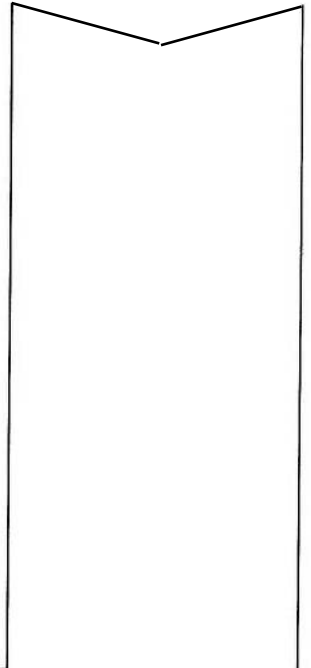
..... qm x 1,0 qm

- 2. Kiesschüttflachdächer

..... qm x 0,5 +..... qm

Summe der angeschlossenen Dachfläche =..... qm

Dachfläche, die außer Ansatz bleibt(.....) -..... qm →
+.....qm



Zisterne **ohne** Kanalanschluss qm

Versickerung qm

Gewässer qm

Sonstiges (.....) qm

III. Zu veranlagende entwässerte Fläche

.....qm

Ergänzung zur Erklärung über die Entwässerungsverhältnisse

Liegenschaft: _____

Straße/ Hausnummer: _____

Flur/ Flurstück: _____

Eigentümer/ in: _____

Zisternenfassungsvermögen: _____ cbm

Verwendungszweck des Regenwassers: *

Brauchwassernutzung: _____
(z.B. Toilettenspülung, Waschmaschinen)

Gartenbewässerung: _____

Sonstiges: _____

Hiermit versichere(n) ich/wir, dass die v. g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

(Datum)

(Unterschrift)

* Zutreffendes bitte ankreuzen



Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

65451 Kelsterbach • Mörfelder Straße 33 • 65443 Kelsterbach • Postfach 1453
Telefon 06107/ 773-346 • Telefax 06107/ 1382

Informationsblatt für Niederschlagswassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gem. ihrer Entwässerungssatzung erhebt die Stadt Kelsterbach zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10, Abs.2, KAG, die Gebühren für das Einleiten von Niederschlags- und Schmutzwasser getrennt.

Damit werden die anfallenden Kosten ursachengerecht zugeordnet, d.h. jeder bezahlt nur entsprechend seiner Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen.

Berechnungsbasis für die Schmutzwassergebühr ist der Frischwasserverbrauch.

Zur Veranlagung der Kanalbenutzungsgebühren nach Niederschlagswasser werden bebaute und künstlich befestigte Flächen herangezogen, die in die Abwasseranlage entwässern.

Um die zu veranlagende Flächen möglichst genau ermitteln, fordern wir Sie hiermit auf, die zugrunde zu legenden Flächen selbst zu errechnen und mittels beigefügtem Erhebungsbogen gegenüber der Stadtverwaltung zu erklären.

Bevor Sie an das Ausfüllen herangehen, möchten wie Sie bitten, folgende Hinweise aufmerksam zu lesen:

Zu I. Allgemeine Angaben

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbsterklärung zu den bestehenden Grundsteuer- und Gebührenkonten zu erleichtern. Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur, Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wie Sie zu berücksichtigen, dass hierzu z.B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen sowie Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

Bei der Selbsterklärung sind die Entwässerungsverhältnisse zugrunde zu legen, die zum jetzigen Zeitpunkt bestehen. Das gilt auch für Neubauten, bei denen die Außenanlagen noch nicht bestehen.

Zu II. Angaben zu den Flächen, die in die Abwasseranlagen entwässern

Als entwässert gilt der Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so versiegelt ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann und über Dachrinnen,

Abwasserschächte, Bodenabläufe usw. in die öffentliche Kanalisation gelangt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Niederschlagswasser vom Grundstück aus über die öffentlichen Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze in die Abwasseranlage fließen kann.

Da es Unterschiede in der Art der Oberflächenversiegelung gibt, wird eine Unterscheidung durch Abflusswerte (in Anlehnung an die DIN 1986) vorgenommen.

<u>Art der angeschlossenen Fläche:</u>	<u>Faktor:</u>
Summe der überbauten Grundstücksflächen mit Dächern (Haus, Garagen, - außer Kiesschüttflachdächer)	1,0
Kiesschüttflachdächer	0,5
Summe der befestigten Oberfläche aus Schwarzdecke, Beton oder Pflaster mit Fugenverguss	0,9
Summe der befestigten Oberfläche aus Verbundsteinen, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
Summe der ungepflasterten Wege, Höfe	0,5

Die versiegelte Quadratmeterfläche wird mit dem jeweiligen Faktor multipliziert und dient als Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr.

Zu II. A – Bebaute Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

Grundlage für die Berechnung sind die Flächen, die an das Entwässerungssystem (Kanalisation) angeschlossen sind. Begrünte Dachflächen (sogenannte Grasdächer), durch die das Niederschlagswasser gebunden wird, können hier außer Ansatz bleiben, Flächen, die in Zisternen entwässert werden, sind unter II. C. anzuführen.

Entsprechend den vorgegebenen Rubriken bitten wir Sie um Angabe der Grundfläche der Gebäude, plus eventueller Dachüberstände in Quadratmetern.

Zu II. B – Künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasseranlagen entwässern

Auch hier bitten wir Sie, die anzugebenden Quadratmeter zu errechnen, die in die einzelnen Rubriken einzusetzen sind.

Einzutragen sind hier Flächen, von denen Regenwasser in die Abwasseranlage gelangt. Entscheidendes Merkmal hierfür ist das Vorhandensein eines Bodenablaufes oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens in die Abwasseranlage.

Zu II. C- Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Abwasseranlage entwässern

Hier bitten wir Sie um Angabe der bebauten oder künstlich befestigten Flächen, die keinen oder keinen unmittelbaren Anschluss (z.B. Regenwasserzisterne mit Kanalanschluss) an das

Entwässerungssystem (Kanalisation) haben, sowie um die Art und Weise der hier vorgenommenen Regenwasserentsorgung.

Insbesondere bitten wir Sie zu unterscheiden zwischen Zisternen **ohne** und Zisternen **mit** Kanalanschluss.

Bei Zisternen **mit** Kanalanschluss besteht die Möglichkeit, dass von den so entwässerten Flächen Regenwasser in die Kanalisation gelangen kann.

Trotzdem sollen die an eine Regenwasserzisterne **mit** Kanalanschluss angeschlossenen Flächen nicht in vollem Umfang der Kanalbenutzungsgebühr nach Niederschlagswasser unterliegen. Nach einer einfachen Formel errechnen sich die Quadratmeter, die außer Ansatz bleiben. Diese Formel möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Im Jahresdurchschnitt fallen im Kelsterbacher Stadtgebiet rund 600 Liter Niederschlag pro Quadratmeter (0,6 Kubikmeter). Umgerechnet auf einen Monat sind dies 50 Liter oder 0,05 Kubikmeter Regenwasser pro Quadratmeter. Teilt man das Fassungsvermögen der Zisterne durch diesen Wert, erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, die bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass das in einem Monat in der Zisterne aufgefangene Regenwasser auch in einem Monat verbraucht wird. Dies ist bei der Nutzung des Zisternenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) der Fall. Beachten Sie bitte, dass hierfür ein geeigneter Wasserzähler installiert sein muss. Nutzen Sie das in der Zisterne aufgefangene Wasser nicht als Brauchwasser, ist davon auszugehen, dass Sie das Zisternenwasser vorwiegend für die Gartenbewässerung verwenden. In diesem Fall wird die Zisterne nur in der Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) entleert. Insofern halbiert sich die außer Ansatz bleibende Teilfläche. Dies wird erreicht, in dem der Zisterneneinhalt nicht durch 0,05 Kubikmeter pro Quadratmeter sondern durch 0,10 Kubikmeter pro Quadratmeter geteilt wird.

Zur Berechnung benötigen wir demnach von Ihnen Angaben über die an eine Zisterne mit Kanalanschluss angeschlossenen Gesamtfläche, das Fassungsvermögen der Zisterne sowie die eventuelle Brauchwassernutzung (Toilettenspülung, Waschmaschinen).

Im günstigsten Falle kann die gesamte über eine Regenwasserzisterne **mit** Kanalanschluss entwässerte Fläche außer Ansatz bleiben.

Achtung:

Dachflächen, die über sogenannte Fallrohrfilter oder Schachtsammler (mit direktem Ablauf zum Kanal) an eine Zisterne angeschlossen sind, gelten zu 20 % an den Kanal und zu 80 % an die Zisterne angeschlossen. Diese Flächen sind dementsprechend unter II.A und II.C aufzuteilen.

Berechnungsbeispiele:

1. Beispiel

Angeschlossene Dachfläche:	100qm
Zisternenfassungsvermögen:	3 cbm
Brauchwassernutzung:	nein
$3\text{cbm} : 0,10\text{ cbm pro qm}$	$= 30\text{ qm}$

Ergebnis:

80 qm der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz; 20 qm sind unter II.A zu veranschlagen.

2. Beispiel

Angeschlossene Dachfläche:	100qm = über Schachtsammler (80 qm⇒ Zisterne, 20 qm ⇒Kanal)
Zisternenfassungsvermögen:	3 cbm
Brauchwassernutzung:	nein
5cbm : 0,5 cbm pro qm	= 30 qm

Ergebnis

30 qm der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz; 70 qm sind zusätzlich zu den unter II.A und II.B ermittelten Flächen zu veranlagern.

Zu III. Zu veranlagende entwässerte Fläche

Durch die Addition von II. A und II. B zuzüglich II.C errechnen sich die insgesamt zu veranlagenden Quadratmeter.

IV. Veränderungen der Entwässerungsverhältnisse

Sollten nach Abgabe dieser Erklärung Veränderungen in der Regenwasserentsorgung auftreten, bitten wir Sie, schriftlich oder telefonisch unter der Tel. –Nr. 773-346 oder 773-252 einen weiteren Selbsterklärungsvordruck beim Magistrat der Stadt Kelsterbach anzufordern und diesen ebenfalls einzureichen.

Weitere Hinweise:

Wir bitten Sie, die stark umrandeten Felder für die Eintragungen der Stadtverwaltung offen zulassen.

Zum Abschluss möchten wir Sie bitten, die beigefügte Erklärung sorgfältig auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang an den Magistrat der Stadt Kelsterbach zurückzusenden.

Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus dem § 24 der Entwässerungssatzung der Stadt Kelsterbach.

Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden wir die für die Gebührenrechnung notwendigen Angaben durch Schätzungen ermitteln. Hierdurch mögliche ungünstige Abweichungen gehen zu Ihren Lasten. Nachträglich eingereichte Erklärungen werden erst zum nächsten Abrechnungstermin berücksichtigt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen (Korrekturveranlagungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend für bis zu 10 Jahre möglich).

Wir behalten uns vor, die Angaben auch vor Ort zu überprüfen.

Bei Unklarheiten stehen für tel. Rückfragen zur Verfügung: Stadtbauamt Kelsterbach, Herr Anthes – Tel.-Nr. 773-346.